



Absicherung von Baustellen

auch für blinde und
sehbehinderte
Verkehrsteilnehmer

DBSV 
Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e.V.

Der deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband möchte mit diesem Merkblatt auf die Probleme blinder und stark sehbehinderter Menschen bei Baustellen im Straßenland aufmerksam machen. Er fordert von den Verantwortlichen der Verwaltung und von den beauftragten Unternehmen die strikte Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ (RSA) sowie die Berücksichtigung der ergänzenden Anforderungen dieses Merkblatts.

Als Schutzziel formulieren die RSA: „Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen ...“ (Teil B, Abschnitt 2.4.0, Absatz 1). Dies bedeutet u. a.:

- Die Gefahrenzone ist durch geschlossene Absperrerelemente mit einer Tastleiste für blinde Menschen abzusichern. Ihre Unterkante darf nicht höher sein als 15 cm (RSA, Teil A, Abschnitt 3.1.1).
- Die Absperrung sollte nicht nur „stand-sicher“ (RSA-A-3.1.0-3), sondern so stabil aufgestellt werden, dass sie einem Körperaufprall standhält.
- Die Absperrung muss farblich so kontrastreich gestaltet sein, dass sie auch von sehbehinderten Menschen gut erkannt werden kann (RSA-A-3.1.0-3; Bild A-2).

- Die Oberkante der Abschrankung muss 1 m über der Aufstellfläche liegen und muss in Form einer Absperrschranke von mindestens 10 cm Breite ausgeführt sein (RSA-A-3.2.4).
- Die Absicherung nur mit rot-weißen Warnbändern („Flutterleinen“) ist bei Aufgrabungen nicht zulässig (RSA-A-3.2.4-1b).
- Vorbildlich ist die Verwendung geschlossener Kunststoffelemente als Baustellen-Absicherung.



Die Absicherung dieses ca. 4 m tiefen Schachts nur mit einer „Flutterleine“ muss als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden.

■ Absperrschranken mit Tastleisten sollten nicht nur bei Aufgrabungen verpflichtend sein: Insbesondere im Hinblick auf blinde und stark sehbehinderte Menschen sind sie auch „zur Kenntlichmachung von Arbeitsgeräten und Materiallagerungen innerorts“ (RSA-A-3.2.4) unbedingt erforderlich, z. B. vor abgestellten Baufahrzeugen.

■ Zwischen Baugrubenrand und Abschrankung muss nach Auffassung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 cm, möglichst 30 cm bestehen. Fehlt ein solcher Sicherheitsstreifen und weist die Tastleiste eine – wenn auch geringe – Bodenfreiheit auf, so besteht die Gefahr, dass die Langstockspitze zwischen Tastleistenunterkante und Baugrubenrand hindurchgleitet und auf keinen Widerstand stößt. In diesem Fall erfüllt die Tastleiste ihre Warnfunktion nicht. Es besteht Verletzungsgefahr. Dieser Sicherheitsabstand ist auch deswegen dringend erforderlich, um einer möglichen Abbröckelungs- oder Einsturzgefahr des Baugrubenrandes infolge von Bodenerschütterungen oder Unterhöhungen Rechnung zu tragen.



Für Schilder, auch wenn sie nur für kurze Zeit aufgestellt werden, fordern die RSA eine Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden von 2 m über Gehwegen; die DIN 18024 sogar ein Lichtraumprofil von 2,30 m (RSA Abs. 2.1; DIN 18024/1, Abs. 14).



Diese scheinbar perfekte Abschrankung ist in Wirklichkeit für blinde Menschen gefährlich, weil sie nicht konsequent vor, sondern teilweise hinter dem Baugrubenrand beginnt.



Kann der gegenüberliegende Gehweg nicht betreten werden, muss eine Abschrankung das Queren von Fußgängern verhindern.

Blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Lage, selbständig mit Hilfe des weißen Langstockes ohne eine Begleitperson am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Treffen sie jedoch dabei unverhofft auf eine unzureichend abgesicherte Baustelle, kann dies für sie zu einer lebensgefährlichen Falle werden. In Nürnberg ist ein blinder Mann durch einen Sturz in eine vier Meter tiefe Baugrube, die nicht ordnungsgemäß abgesichert war, zu Tode gekommen. Ferner haben sich blinde und sehbehinderte Personen bei Stürzen in nicht ordnungsgemäß abgesicherte Baugruben zum Teil schwere Verletzungen mit langandauernden Angstzuständen zugezogen.

Es ist daher notwendig, das Unfallrisiko für blinde und sehbehinderte Menschen mit Hilfe der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei allen Arbeits- und Baustellen im Straßenland so weit wie möglich auszuschließen.

Ergänzende Informationen sind unter **www.gfuv.de** abzurufen, dort unter „Stellungnahmen und Ausarbeitungen des GFUV“, Kapitel „Baustellenabschränkungen“.

Der Gemeinsame Fachausschuss für Umwelt und Verkehr (GFUV) erarbeitet Mindeststandards für die barrierefreie Nutzung der gebauten Umwelt und des öffentlichen Verkehrs speziell für blinde und sehbehinderte Menschen.

Im GFUV sind vertreten:

- der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
- der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS)
- Pro Retina Deutschland e. V.
- der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS)
- der Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e. V.

Herausgeber:

Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Telefon: (0 30) 28 53 87-0, Fax: -200

E-Mail: info@dbsv.org

Internet: www.dbsv.org

Stand April 2010

Mit freundlicher Unterstützung

